

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

26.07.2024

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.500-195/23

Nummer:

Z-6.500-2657

Geltungsdauer

vom: **26. Juli 2024**

bis: **26. Juli 2029**

Antragsteller:

Securiton GmbH

Alarm- und Sicherheitssysteme

Von-Drais-Straße 33

77855 Achern

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "System SecuriFire FCP..."

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 18 Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststallanlage "System SecuriFire FCP..." in folgenden Ausführungsvarianten

- "System SecuriFire FCP 3000 B5",
- "System SecuriFire FCP 3000 B8",
- "System SecuriFire FCP 2000 B6",
- "System SecuriFire FCP 2000 B9",
- "System SecuriFire FCP 1000 B6",
- "System SecuriFire FCP 1000 B9",
- "System SecuriFire FCP 500 B7" und
- "System SecuriFire FCP 500 B10"

sowie ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Ausführungsvarianten der Feststallanlage unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Hauptrechnereinheit und der Energieversorgung.

Für die Errichtung der Feststallanlage müssen neben der entsprechenden Brandmeldeanlage jeweils folgende Geräte verwendet werden:

- Auslösevorrichtung,
- Energieversorgung,
- Brandmelder sowie
- Feststellvorrichtungen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststallanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige¹ Drehflügeltüren, Schiebetüren sowie Schiebetore in Innenwänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

1.2.2 Für folgende Abschlüsse dürfen die Feststallanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststallanlage gewährleistet werden muss
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen.

1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU² zu beachten.

¹ Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach DIN EN 1158 "Schlösser und Baubeschlüsse, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren" ausgerüstet sein.

² 2014/34/EU RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1 Allgemeines

Die Geräte für diese Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten und den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Die Geräte der Feststallanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

Wenn die Feststallanlage für Abschlüsse mit motorischem Öffnungsantrieb verwendet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert. In diesem Fall darf die Umschaltung vom passiven in den aktiven Betrieb nur durch einen manuellen Reset am Gerät oder im einsehbaren Türbereich erfolgen.

Betriebsumgebungsbedingungen der Brandmelderzentralen³ (mit den integrierten Hauptrecheneinheiten, Ringbaugruppen und Netzgeräten) "SecuriFire FCP 3000 B5", "SecuriFire FCP 3000 B8", "SecuriFire FCP 2000 B6", "SecuriFire FCP 2000 B9", "SecuriFire FCP 1000 B6" "SecuriFire FCP 1000 B9", "SecuriFire FCP 500 B7" und "SecuriFire FCP 500 B10" nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP30
- Lufttemperatur: -5 °C bis +50 °C
- Relative Feuchte: 5% bis 95%

Betriebsumgebungsbedingungen des Eingangs-/Ausgangsmodul "BX-OI3"⁴ nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart (im Gehäuse): IP66
- Lufttemperatur: -20 °C bis +60 °C
- Relative Feuchte: 5% bis 95%

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen⁴ "FSZ Kompakt Standard si", "FSZ Kompakt Standard ws" oder "FSZ Kompakt Standard MC" - als Energieversorgung - gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2375 nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart bei Kabeleinführung über Sockelleiste: IP 40
- Lufttemperatur: -20 °C bis +45 °C
- Luftfeuchte bei Lufttemp. ≤ 34°C: 10 % r. F. bis 95 % r. F.
- Luftfeuchte bei Lufttemp. > 34°C: mind. 10 % r. F. und max. 35 g/m³

Die von den Herstellern angegebenen Betriebsumgebungsbedingungen der Brandmelder sind im Abschnitt 2.3 aufgeführt.

Die von den Herstellern angegebenen Betriebsumgebungsbedingungen der Feststellvorrichtungen sind in den Anlagen 1 bis 10 aufgeführt.

2.2 Feststallanlage – Bestandteile, Aufbau der Ausführungsvarianten

2.2.1 "System SecuriFire FCP 3000 B5"

Als Auslösevorrichtung muss die Brandmelderzentrale "B5-SCP"³ mit der Hauptrecheneinheit "B5-MCB15A"³ und der Ringleitungsbaugruppe "B8-DX12"⁴ nach DIN EN 54-2⁵

³ Hersteller: Firma Securiton AG

⁴ Hersteller: Firma Hekatron Vertriebs GmbH

⁵ DIN EN 54-2: 1997+A1:2006 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmelderzentralen

mit Leistungserklärung⁶ in Verbindung mit dem Eingangs-/Ausgangsmodul "BX-OI3"⁴ nach DIN EN 54-17⁷ und DIN EN 54-18⁸ mit Leistungserklärung⁹ verwendet werden.

Als Brandmelder müssen die Melder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 2.3) verwendet werden.

Als Feststellvorrichtungen sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenem Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Gleitschienen mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion, die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb sowie die Elektromagnete für Schiebeabschlüsse, die in Öffnungsantriebe und/oder Schließgeschwindigkeitsregler integriert sind, nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 bis 10) zu verwenden.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters die Abschlüsse zum Schließen freigeben.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet sind. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs mit Selbstschließfunktion muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung, des Eingangs-/Ausgangsmoduls "BX-OI3"⁴ und der Brandmelder nach Liste 1 (ausgenommen "ORS 142 W") erfolgt über das in der Brandmelderzentrale "B5-SCP"³ integrierte Netzgerät "B8-PSU"⁴.

Die Energieversorgung der Feststellvorrichtungen (bei Drehflügelantrieben mit Selbstschließfunktion nur lfd. Nr. 7.6 bis 7.10, Anlage 9) nach Liste 2 und des Brandmelders "ORS 142 W" nach Liste 1 mit 24 V DC muss durch das örtliche Versorgungsnetz über die Gerätekombinationen⁴ "FSZ Kompakt Standard si", "FSZ Kompakt Standard ws" oder "FSZ Kompakt Standard MC" - als Energieversorgung - gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2375, die einen maximalen Ausgangsstrom von 460 mA zur Verfügung stellen, erfolgen.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion nach Anlage 9, lfd. Nr. 7.1 bis 7.5 und 7.11 bis 7.23 sowie die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb (Anlage 10) werden durch die eigene Energieversorgung versorgt.

2.2.2 "System SecuriFire FCP 3000 B8"

Als Auslösevorrichtung muss die Brandmelderzentrale "B8-SCP"³ mit der Hauptrechnereinheit "B8-MCB15"³ und der Ringleitungsbaugruppe "B8-DX12"⁴ nach DIN EN 54-2⁵ mit Leistungserklärung⁶ in Verbindung mit dem Eingangs-/Ausgangsmodul "BX-OI3"⁴ nach DIN EN 54-17⁷ und DIN EN 54-18⁸ mit Leistungserklärung⁹ verwendet werden.

Als Brandmelder müssen die Melder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 2.3) verwendet werden.

Als Feststellvorrichtungen sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenem Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Gleitschienen mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die Drehflügelan-

⁶ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-2
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-2 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-2 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

⁷ DIN EN 54-17:2006-03 Brandmeldeanlagen – Teil 17: Kurzschlussisolatoren

⁸ DIN EN 54-18: 2005+AC:2007 Brandmeldeanlagen – Teil 18: Eingangs-/Ausgangsgeräte

⁹ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-17 und DIN EN 54-18.

Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-17 und DIN EN 54-18 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-17 und DIN EN 54-18 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

triebe mit Selbstschließfunktion, die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb sowie die Elektromagnete für Schiebeabschlüsse, die in Öffnungsantriebe und/oder Schließgeschwindigkeitsregler integriert sind, nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 bis 10) zu verwenden.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters die Abschlüsse zum Schließen freigeben.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet sind. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs mit Selbstschließfunktion muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung, des Eingangs-/Ausgangsmoduls "BX-OI3"³ und der Brandmelder nach Liste 1 (ausgenommen "ORS 142 W") erfolgt über das in der Brandmelderzentrale "B8-SCP"³ integrierte Netzgerät "B8-PSU"³.

Die Energieversorgung der Feststellvorrichtungen (bei Drehflügelantrieben mit Selbstschließfunktion nur lfd. Nr. 7.6 bis 7.10, Anlage 9) nach Liste 2 und des Brandmelders "ORS 142 W" nach Liste 1 mit 24 V DC muss durch das örtliche Versorgungsnetz über die Geräte-kombinationen⁴ "FSZ Kompakt Standard si", "FSZ Kompakt Standard ws" oder "FSZ Kompakt Standard MC" - als Energieversorgung - gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2375, die einen maximalen Ausgangsstrom von 460 mA zur Verfügung stellen, erfolgen.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion nach Anlage 9, lfd. Nr. 7.1 bis 7.5 und 7.11 bis 7.23 sowie die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb (Anlage 10) werden durch die eigene Energieversorgung versorgt.

2.2.3 "System SecuriFire FCP 2000 B6"

Als Auslösevorrichtung muss die Brandmelderzentrale "B6-SCP 20xx"³ mit der Hauptrechner-einheit "B6-MCB13A"³ und der Ringleitungsbaugruppe "B6-LXI2"⁴ nach DIN EN 54-2⁵ mit Leistungserklärung⁶ in Verbindung mit dem Eingangs-/Ausgangsmodul "BX-OI3"⁴ nach DIN EN 54-17⁷ und DIN EN 54-18⁸ mit Leistungserklärung⁹ verwendet werden.

Als Brandmelder müssen die Melder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 2.3) verwendet werden.

Als Feststellvorrichtungen sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Gleitschienen mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion, die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb sowie die Elektromagnete für Schiebeabschlüsse, die in Öffnungsantriebe und/oder Schließgeschwindigkeitsregler integriert sind, nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 bis 10) zu verwenden.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters die Abschlüsse zum Schließen freigeben.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet sind. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs mit Selbstschließfunktion muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung, des Eingangs-/Ausgangsmoduls "BX-OI3"³ und der Brandmelder nach Liste 1 (ausgenommen "ORS 142 W") erfolgt über das in der Brandmelderzentrale "B6-SCP 20xx"³ integrierte Netzgerät "B9-PSU"³.

Die Energieversorgung der Feststellvorrichtungen (bei Drehflügelantrieben mit Selbstschließfunktion nur lfd. Nr. 7.6 bis 7.10, Anlage 9) nach Liste 2 und des Brandmelders "ORS 142 W" nach Liste 1 mit 24 V DC muss durch das örtliche Versorgungsnetz über die Gerätekombinationen⁴ "FSZ Kompakt Standard si", "FSZ Kompakt Standard ws" oder "FSZ Kompakt Standard MC" - als Energieversorgung - gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2375, die einen maximalen Ausgangsstrom von 460 mA zur Verfügung stellen, erfolgen.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion nach Anlage 9, lfd. Nr. 7.1 bis 7.5 und 7.11 bis 7.23 sowie die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb (Anlage 10) werden durch die eigene Energieversorgung versorgt.

2.2.4 "System SecuriFire FCP 2000 B9"

Als Auslösevorrichtung muss die Brandmelderzentrale "B9-SCP 20xx"³ mit der Hauptrechner-einheit "B9-MCB13"³ und der Ringleitungsbaugruppe "B6-LXI2"⁴ nach DIN EN 54-2⁵ mit Leistungserklärung⁶ in Verbindung mit dem Eingangs-/Ausgangsmodul "BX-OI3"⁴ nach DIN EN 54-17⁷ und DIN EN 54-18⁸ mit Leistungserklärung⁹ verwendet werden.

Als Brandmelder müssen die Melder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 2.3) verwendet werden.

Als Feststellvorrichtungen sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Gleitschienen mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion, die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb sowie die Elektromagnete für Schiebeabschlüsse, die in Öffnungsantriebe und/oder Schließgeschwindigkeitsregler integriert sind, nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 bis 10) zu verwenden.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters die Abschlüsse zum Schließen freigeben.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet sind. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs mit Selbstschließfunktion muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung, des Eingangs-/Ausgangsmoduls "BX-OI3"³ und der Brandmelder nach Liste 1 (ausgenommen "ORS 142 W") erfolgt über das in der Brandmelderzentrale "B9-SCP 20xx"³ integrierte Netzgerät "B9-PSU"³.

Die Energieversorgung der Feststellvorrichtungen (bei Drehflügelantrieben mit Selbstschließfunktion nur lfd. Nr. 7.6 bis 7.10, Anlage 9) nach Liste 2 und des Brandmelders "ORS 142 W" nach Liste 1 mit 24 V DC muss durch das örtliche Versorgungsnetz über die Geräte-kombinationen⁴ "FSZ Kompakt Standard si", "FSZ Kompakt Standard ws" oder "FSZ Kompakt Standard MC" - als Energieversorgung - gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2375, die einen maximalen Ausgangsstrom von 460 mA zur Verfügung stellen, erfolgen.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion nach Anlage 9, lfd. Nr. 7.1 bis 7.5 und 7.11 bis 7.23 sowie die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb (Anlage 10) werden durch die eigene Energieversorgung versorgt.

2.2.5 "System SecuriFire FCP 1000 B6"

Als Auslösevorrichtung muss die Brandmelderzentrale "B6-SCP 10xx"³ mit der Hauptrechner-einheit "B6-BCB12A"³ nach DIN EN 54-2⁵ mit Leistungserklärung⁶ in Verbindung mit dem Eingangs-/Ausgangsmodul "BX-OI3"⁴ nach DIN EN 54-17⁷ und DIN EN 54-18⁸ mit Leistungs-erklärung⁹ verwendet werden.

Als Brandmelder müssen die Melder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 2.3) verwendet werden.

Als Feststellvorrichtungen sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Gleitschienen mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion, die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb sowie die Elektromagnete für Schiebeabschlüsse, die in Öffnungsantriebe und/oder Schließgeschwindigkeitsregler integriert sind, nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 bis 10) zu verwenden.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters die Abschlüsse zum Schließen freigeben.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet sind. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs mit Selbstschließfunktion muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung, des Eingangs-/Ausgangsmoduls "BX-OI3"⁴ und der Brandmelder nach Liste 1 (ausgenommen "ORS 142 W") erfolgt über das in der Brandmelderzentrale "B6-SCP 10xx"³ integrierte Netzgerät "B9-PSU"⁴.

Die Energieversorgung der Feststellvorrichtungen (bei Drehflügelantrieben mit Selbstschließfunktion nur lfd. Nr. 7.6 bis 7.10, Anlage 9) nach Liste 2 und des Brandmelders "ORS 142 W" nach Liste 1 mit 24 V DC muss durch das örtliche Versorgungsnetz über die Gerätekombinationen⁴ "FSZ Kompakt Standard si", "FSZ Kompakt Standard ws" oder "FSZ Kompakt Standard MC" - als Energieversorgung - gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2375, die einen maximalen Ausgangsstrom von 460 mA zur Verfügung stellen, erfolgen.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion nach Anlage 9, lfd. Nr. 7.1 bis 7.5 und 7.11 bis 7.23 sowie die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb (Anlage 10) werden durch die eigene Energieversorgung versorgt.

2.2.6 "System SecuriFire FCP 1000 B9"

Als Auslösevorrichtung muss die Brandmelderzentrale "B9-SCP 10xx"³ mit der Hauptrechner-einheit "B9-BCB12"³ nach DIN EN 54-2⁵ mit Leistungserklärung⁶ in Verbindung mit dem Eingangs-/Ausgangsmodul "BX-OI3"⁴ nach DIN EN 54-17⁷ und DIN EN 54-18⁸ mit Leistungs-erklärung⁹ verwendet werden.

Als Brandmelder müssen die Melder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 2.3) verwendet werden.

Als Feststellvorrichtungen sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Gleitschienen mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion, die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb sowie die Elektromagnete für Schiebeabschlüsse, die in Öffnungsantriebe und/oder Schließgeschwindigkeitsregler integriert sind, nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 bis 10) zu verwenden.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters die Abschlüsse zum Schließen freigeben.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet sind. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs mit Selbstschließfunktion muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung, des Eingangs-/Ausgangsmoduls "BX-OI3"⁴ und der Brandmelder nach Liste 1 (ausgenommen "ORS 142 W") erfolgt über das in der Brandmelderzentrale "B9-SCP 10xx"³ integrierte Netzgerät "B9-PSU"⁴.

Die Energieversorgung der Feststellvorrichtungen (bei Drehflügelantrieben mit Selbstschließfunktion nur lfd. Nr. 7.6 bis 7.10, Anlage 9) nach Liste 2 und des Brandmelders "ORS 142 W" nach Liste 1 mit 24 V DC muss durch das örtliche Versorgungsnetz über die Gerätekombinationen⁴ "FSZ Kompakt Standard si", "FSZ Kompakt Standard ws" oder "FSZ Kompakt Standard MC" - als Energieversorgung - gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2375, die einen maximalen Ausgangsstrom von 460 mA zur Verfügung stellen, erfolgen.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion nach Anlage 9, lfd. Nr. 7.1 bis 7.5 und 7.11 bis 7.23 sowie die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb (Anlage 10) werden durch die eigene Energieversorgung versorgt.

2.2.7 "System SecurFire FCP 500 B7"

Als Auslösevorrichtung muss die Brandmelderzentrale "B7-SCP"³ mit der Hauptrechnereinheit und integriertem Netzteil "B7-SCP11"³ nach DIN EN 54-2⁵ mit Leistungserklärung⁶ in Verbindung mit dem Eingangs-/Ausgangsmodul "BX-OI3"⁴ nach DIN EN 54-17⁷ und DIN EN 54-18⁸ mit Leistungserklärung⁹ verwendet werden.

Als Brandmelder müssen die Melder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 2.3) verwendet werden.

Als Feststellvorrichtungen sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebener Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Gleitschienen mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion, die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb sowie die Elektromagnete für Schiebeabschlüsse, die in Öffnungsantriebe und/oder Schließgeschwindigkeitsregler integriert sind, nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 bis 10) zu verwenden.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters die Abschlüsse zum Schließen freigeben.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet sind. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs mit Selbstschließfunktion muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung, des Eingangs-/Ausgangsmoduls "BX-OI3"⁴ und der Brandmelder nach Liste 1 (ausgenommen "ORS 142 W") erfolgt über die in der Brandmelderzentrale "B7-SCP"³ integrierten Hauptrechnereinheit mit Netzteil "B7-SCP11"³.

Die Energieversorgung der Feststellvorrichtungen (bei Drehflügelantrieben mit Selbstschließfunktion nur lfd. Nr. 7.6 bis 7.10, Anlage 9) nach Liste 2 und des Brandmelders "ORS 142 W" nach Liste 1 mit 24 V DC muss durch das örtliche Versorgungsnetz über die Gerätekombina-

tionen⁴ "FSZ Kompakt Standard si", "FSZ Kompakt Standard ws" oder "FSZ Kompakt Standard MC" - als Energieversorgung - gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2375, die einen maximalen Ausgangsstrom von 460 mA zur Verfügung stellen, erfolgen.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion nach Anlage 9, lfd. Nr. 7.1 bis 7.5 und 7.11 bis 7.23 sowie die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb (Anlage 10) werden durch die eigene Energieversorgung versorgt.

2.2.8 "System SecuriFire FCP 500 B10"

Als Auslösevorrichtung muss die Brandmelderzentrale "B10-SCP"³ mit der Hauptrechner-einheit und integriertem Netzteil "B10-SCP11"³ nach DIN EN 54-2⁵ mit Leistungserklärung⁶ in Verbindung mit dem Eingangs-/Ausgangsmodul "BX-OI3"⁴ nach DIN EN 54-17⁷ und DIN EN 54-18⁸ mit Leistungserklärung⁹ verwendet werden.

Als Brandmelder müssen die Melder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 2.3) verwendet werden.

Als Feststellvorrichtungen sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenem Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Gleitschienen mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion, die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb sowie die Elektromagnete für Schiebeabschlüsse, die in Öffnungsantriebe und/oder Schließgeschwindigkeitsregler integriert sind, nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 bis 10) zu verwenden.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters die Abschlüsse zum Schließen freigeben.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet sind. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs mit Selbstschließfunktion muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung, des Eingangs-/Ausgangsmoduls "BX-OI3"⁴ und der Brandmelder nach Liste 1 (ausgenommen "ORS 142 W") erfolgt über die in der Brandmelderzentrale "B10-SCP"³ integrierten Hauptrechner-einheit mit Netzteil "B10-SCP11"³.

Die Energieversorgung der Feststellvorrichtungen (bei Drehflügelantrieben mit Selbstschließfunktion nur lfd. Nr. 7.6 bis 7.10, Anlage 9) nach Liste 2 und des Brandmelders "ORS 142 W" nach Liste 1 mit 24 V DC muss durch das örtliche Versorgungsnetz über die Gerätekombinationen⁴ "FSZ Kompakt Standard si", "FSZ Kompakt Standard ws" oder "FSZ Kompakt Standard MC" - als Energieversorgung - gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2375, die einen maximalen Ausgangsstrom von 460 mA zur Verfügung stellen, erfolgen.

Die Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion nach Anlage 9, lfd. Nr. 7.1 bis 7.5 und 7.11 bis 7.23 sowie die Feststellvorrichtung für den Schiebetürantrieb (Anlage 10) werden durch die eigene Energieversorgung versorgt.

2.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Melder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

Lfd. Nr.	Typbezeichnung (Hersteller)	Betriebsumgebungsbedingungen ¹⁰		
		Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte %
1. Rauchmelder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.510-2294				
1.1	ORS 142 W (Hekatron)	IP40	-20 bis +75	≤ 95
2. Mehrfachsensor-Brandmelder nach DIN EN 54-5 ¹¹ , DIN EN 54-7 ¹² und DIN EN 54-17 ⁷ mit Leistungserklärung ¹³ sowie DIN EN 54-29 ¹⁴				
2.1	MCD 573X (Hekatron) (Klasse A1, A1R, A1S, A2, A2R, A2S, B*, BR*, BS*)	IP44	-20 bis +60	10 bis 95
2.2	MCD 573X CP (Hekatron) (Klasse A1, A1R, A1S, A2, A2R, A2S, B*, BR*, BS*)	IP44	-20 bis +60	10 bis 95
2.3	MCD 573X MC (Hekatron) (Klasse A1, A1R, A1S, A2, A2R, A2S, B*, BR*, BS*)	IP44	-20 bis +60	10 bis 95
2.4	MCD 573X PG (Hekatron) (Klasse A1, A1R, A1S, A2, A2R, A2S, B*, BR*, BS*)	IP44	-25 bis +60	10 bis 95
2.5	MCD 53X PG MC (Hekatron) (Klasse A1, A1R, A1S, A2, A2R, A2S, B*, BR*, BS*)	IP44	-25 bis +60	10 bis 95
2.6	CCD 573X (Hekatron) (Klasse A1, A1R, A1S, A2, A2R, A2S, B*, BR*, BS*)	IP22	-20 bis +50	10 bis 95
2.7	CCD 573X MC (Hekatron) (Klasse A1, A1R, A1S, A2, A2R, A2S, B*, BR*, BS*)	IP22	-20 bis +50	10 bis 95

¹⁰ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers

¹¹ DIN EN 54-5:05-2017 Brandmeldeanlagen – Teil 5: Wärmemelder – Punktförmige Melder

¹² DIN EN 54-7:2000 + A1:2002 + A2:2006 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht- Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

¹³ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-5, DIN EN 54-7 und DIN EN 54-17. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-5, DIN EN 54-7 und DIN EN 54-17 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-5, DIN EN 54-7 und DIN EN 54-17 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

¹⁴ DIN EN 54-29:2015 Brandmeldeanlagen – Teil 29: Mehrfachsensor-Brandmelder – Punktförmige Melder mit kombinierten Rauch- und Wärmesensoren

3. Mehrfachsensor-Brandmelder nach DIN EN 54-3 ¹⁵ , DIN EN 54-5 ¹¹ , DIN EN 54-7 ¹² und DIN EN 54-17 ⁷ mit Leistungserklärung ¹⁶ sowie DIN EN 54-29 ¹⁴				
3.1	MCD 573X-SCT (Hekatron) (Klasse A1, A1R, A1S, A2, A2R, A2S, B*, BR*, BS*)	IP22	-25 bis +60	10 bis 95
3.2	MCD 573X-SCT MC (Hekatron) (Klasse A1, A1R, A1S, A2, A2R, A2S, B*, BR*, BS*)	IP22	-25 bis +60	10 bis 95
3.3	MCD 573X-SES (Hekatron) (Klasse A1, A1R, A1S, A2, A2R, A2S, B*, BR*, BS*)	IP22	-10 bis +55	10 bis 95
3.4	MCD 573X-SES MC (Hekatron) (Klasse A1, A1R, A1S, A2, A2R, A2S, B*, BR*, BS*)	IP22	-10 bis +55	10 bis 95
3.5	MCD 573X-SPCT (Hekatron) (Klasse A1, A1R, A1S, A2, A2R, A2S, B*, BR*, BS*)	IP22	-25 bis +60	10 bis 95
3.5	MCD 573X-SPCT MC (Hekatron) (Klasse A1, A1R, A1S, A2, A2R, A2S, B*, BR*, BS*)	IP22	-25 bis +60	10 bis 95
3.7	MCD 573X-SPES (Hekatron) (Klasse A1, A1R, A1S, A2, A2R, A2S, B*, BR*, BS*)	IP22 C	-10 bis +55	10 bis 95
3.8	MCD 573X-SPES MC (Hekatron) (Klasse A1, A1R, A1S, A2, A2R, A2S, B*, BR*, BS*)	IP22 C	-10 bis +55	10 bis 95
4. Branderkennungselement nach DIN EN 12094-9 ¹⁷ mit Leistungserklärung ¹⁸				
4.1	SK 10 (ESTI) (Ansprechtemperatur* 68°C und 93°C)	IP65	-20 bis +60	k.A.
* Die Melder dürfen nur in solchen Bereichen installiert werden, in denen aus betrieblichen Gründen höhere Temperaturen herrschen				

¹⁵ DIN EN 54-3:2001 + A1:2002 + A2:2006 Brandmeldeanlagen – Teil 3: Feueralarmeinrichtungen – Akustische Signalgeber

¹⁶ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-3, DIN EN 54-5, DIN EN 54-7 und DIN EN 54-17. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-3, DIN EN 54-5, DIN EN 54-7 und DIN EN 54-17 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-3, DIN EN 54-5, DIN EN 54-7 und DIN EN 54-17 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

¹⁷ DIN EN 12094-9 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen - Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln - Teil 9: Anforderungen und Prüfverfahren für spezielle Branderkennungselemente

¹⁸ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 12094-9. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 12094-9 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 12094-9 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit den jeweiligen Geräten nach Abschnitt 2 an den im Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen installiert werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Montageanleitung¹⁹ bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist nur im Rahmen der jeweiligen Anschlussausführung möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichtrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichtrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunter-

¹⁹ Die Montageanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.

fläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgeblich ist.

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,3 m vom Brandmelder entfernt sind.

Bei Öffnungsbreiten über 4,6 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

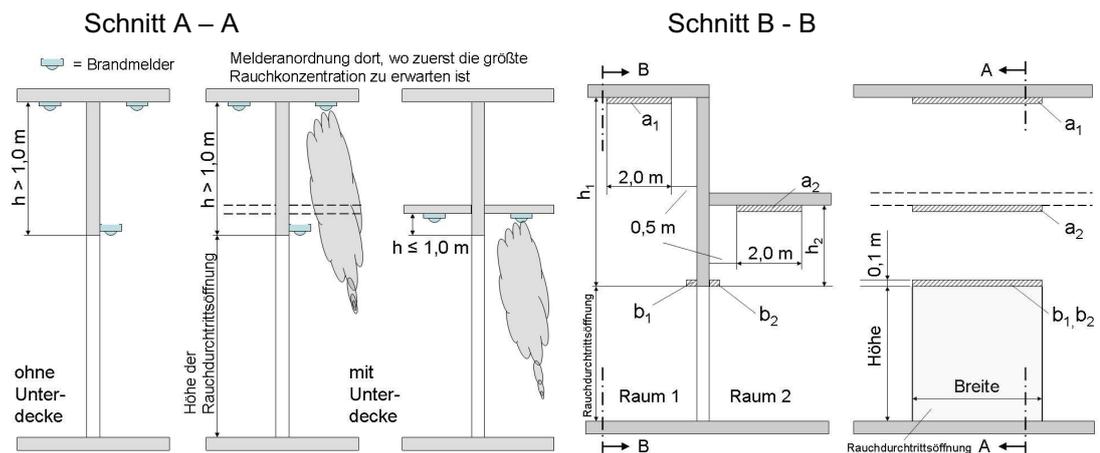


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 2:

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich (b = b ₁ oder b ₂)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h ₁ und/oder h ₂ > 1 m	a ₁ und a ₂ und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h ₁ und h ₂ < 1 m	a ₁ und a ₂	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	a ₁ und a ₂	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder
* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.			

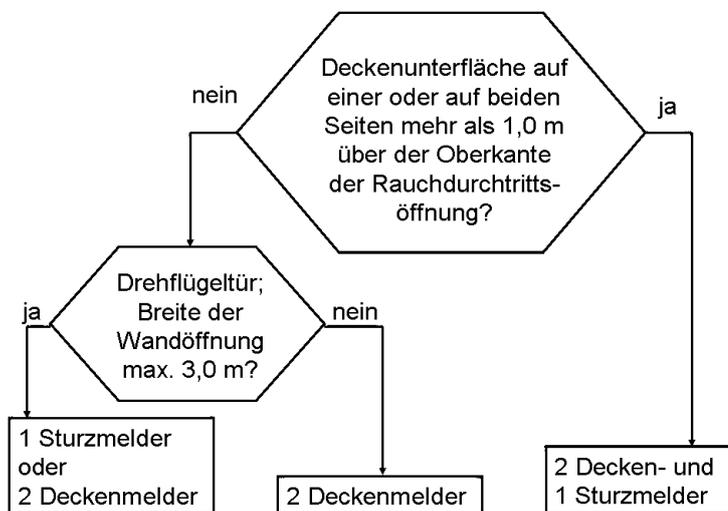


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren – nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern – darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss – mit Hilfe der Schließfolgeregelung – ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. die Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zwischen dem Eingangs-/Ausgangsmodule "BX-OI3" und den Feststellvorrichtungen "SW300F", "Powerturn F", "Powerturn F-IS" und "Powerturn F-IS/TS" erforderlich.

Wenn diese Leitungen vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt werden, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.7 Übereinstimmungserklärung für die Errichtung der Feststellanlage

Das bauausführende Unternehmen, das die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO²⁰).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2657
- Feststellanlage "System SecuriFire FCP ..." ²¹
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

²⁰ nach Landesbauordnung

²¹ Die jeweilige Ausführungsvariante ist von dem bauausführenden Unternehmen zu ergänzen.

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte und Gerätekombinationen der Feststellanlage mit den in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombinationen übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte und Gerätekombinationen mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte und Gerätekombinationen) eine schriftliche Wartungsanleitung¹⁹ bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Überprüfung

4.2.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1²² verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

²²

DIN 14677-1:2018-08

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen

4.2.2 Jährliche Überprüfung (im Wohnungsbau)

Sofern nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Feststallanlage mit einer elektrisch betriebenen Feststellvorrichtung mit Freilauffunktion an einem Abschluss zu einer Wohnung gefordert wird, gelten an Stelle der Bestimmungen nach Abschnitt 4.2.1 folgende Bestimmungen für die Überprüfung dieser Feststallanlage:

Die Feststallanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal zwölf Monaten auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1²² verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der Überprüfung sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Diese Überprüfung darf im Zusammenhang mit der nachfolgend beschriebenen jährlichen Prüfung durchgeführt werden.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1²² verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Lautenbach

Liste 2: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflügelige und zweiflügelige³ Drehflügeltüren

Lfd. Nr.	Typbezeichnung	Hersteller	Leistung [W]	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
				Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
1.1	830-3-20-00 F90	ASSA ABLOY	0,46	IP40	0 bis +50	25% - 75%
1.2	830-5-20-00 F90	ASSA ABLOY	0,60	IP40	0 bis +50	25% - 75%
1.3	830-8-20-00 F90	ASSA ABLOY	1,11	IP40	0 bis +50	25% - 75%
1.4	830-12-20-00 F90	ASSA ABLOY	2,59	IP40	0 bis +50	25% - 75%
1.5	837	ASSA ABLOY	1,80	IP40	0 bis +50	25% - 75%
1.6	838	ASSA ABLOY	2,16	IP40	0 bis +50	25% - 75%
1.7	858	ASSA ABLOY	6,0	IP40	0 bis +50	25% - 75%
1.8	GT50R...	Kendrion	1,5	IP65 / IP40	-5 bis +55	≤ 93 %
1.9	GT60R...	Kendrion	1,6/2,1	IP65 / IP40	-5 bis +55	≤ 93 %
1.10	GT63R...	Kendrion	1,5	IP65 / IP40	-5 bis +55	≤ 93 %
1.11	GT70R...	Kendrion	1,5	IP65 / IP40	-5 bis +55	≤ 93 %
1.12	THM 413	Hekatron	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.13	THM 425	Hekatron	1,6	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.14	THM 425-1	Hekatron	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.15	THM 433	Hekatron	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.16	THM 433-1	Hekatron	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.17	THM 439/185	Hekatron	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.18	THM 439/335	Hekatron	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.19	THM 439/485	Hekatron	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.20	THM 440	Hekatron	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
1.21	THM 442	Hekatron	1,5	IP65	0 bis +50	≤ 95 %
1.22	THM 443	Hekatron	1,5	IP65	0 bis +50	≤ 95 %
1.23	THM 446	Hekatron	1,5	IP65 / IP40	+5 bis +55	≤ 95 %
1.24	THM 447	Hekatron	3,0	IP65 / IP40	+5 bis +55	≤ 95 %
1.25	THM 455 Ex	Hekatron	2,6	IP65	-20 bis +40	≤ 95 %
1.26	EM 500 G, U, A	dormakaba	1,5	IP20	0 bis +50	≤ 93 %
1.27	EM 500 H	dormakaba	1,5	IP20	0 bis +50	≤ 93 %
1.28	HHM 50	Hörmann	2,0	IP00 / IP65	-40 bis +50	≤ 93 %

1 DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren
 2 Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155.
 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten.
 Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.
 3 Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158 "Schlösser und Baubeschläge,
 Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren" ausgerüstet sein.
 4 Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers, hierbei gilt der Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.2

Bauart zum Errichten der Feststelanlage "System SecuriFire FCP..."	Anlage 1
Liste 2: Feststellvorrichtungen	

Liste 2: Feststellvorrichtungen

2. Elektro-Haftmagnete gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für Schiebetüren und -tore

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung Hersteller	Zulassung	Haltekraft [N]	Leistung [W]	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
2.1	THM 413, Hekatron	Z-6.510-2328	490	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
2.2	THM 425, Hekatron	Z-6.510-2339	686	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
2.3	THM 425-1, Hekatron	Z-6.510-2342	1372	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
2.4	THM 433, Hekatron	Z-6.510-2328	490	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
2.5	THM 433-1, Hekatron	Z-6.510-2342	1372	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
2.6	THM 439/185, Hekatron	Z-6.510-2328	490	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
2.7	THM 439/335, Hekatron	Z-6.510-2328	490	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
2.8	THM 439/485, Hekatron	Z-6.510-2328	490	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
2.9	THM 440, Hekatron	Z-6.510-2328	490	1,5	IP40	0 bis +50	≤ 95 %
2.10	THM 441, Hekatron	Z-6.510-2328	650	7,8	IP65	-40 bis +20	≤ 95 %
2.11	THM 442, Hekatron	Z-6.510-2341	700	1,5	IP65	0 bis +50	≤ 95 %
2.12	THM 443, Hekatron	Z-6.510-2342	1372	1,5	IP65	0 bis +50	≤ 95 %
2.13	THM 444, Hekatron	Z-6.510-2342	1800	7,8	IP65	-25 bis +50	≤ 95 %
2.14	THM 445 EX, Hekatron	Z-6.510-2342	1668	2,6	IP65	-20 bis +40	≤ 95 %
2.15	THM 446, Hekatron	Z-6.510-2341	700	1,5	IP65 / IP40	-5 bis +55	≤ 95 %
2.16	THM 447, Hekatron	Z-6.510-2342	1400	3,0	IP65	-5 bis +55	≤ 95 %
2.17	THM 455 Ex	Z-6.510-2501	1300	2,6	IP65	-20 bis +40	≤ 95 %
2.18	GT050 R..., Kendrion	Z-6.510-2354	490	1,5	IP00-IP65	-5 bis +55	≤ 95 %
2.19	GT050 R..., Kendrion	Z-6.510-2354	588	3,0	IP00-IP65	-5 bis +55	≤ 95 %
2.20	GT050 R (050.01) EX, Kendrion	Z-6.510-2354	588	3,0	IP65	-5 bis +55	≤ 95 %
2.21	GT060 R..., Kendrion	Z-6.510-2301	686	1,6	IP65	-5 bis +55	≤ 95 %
2.22	GT060 R..., Kendrion	Z-6.510-2301	800	2,1	IP65	-5 bis +55	≤ 95 %
2.23	GT063 R..., Kendrion	Z-6.510-2374	700	1,5	IP00-IP65	-5 bis +55	≤ 95 %
2.24	GT070 R..., Kendrion	Z-6.510-2377	1372	1,5	IP00-IP65	-5 bis +55	≤ 95 %
2.25	GT070 R..., Kendrion	Z-6.510-2377	1568	3,0	IP00-IP65	-5 bis +55	≤ 95 %
2.26	GT070 R050.01 EX, Kendrion	Z-6.510-2377	1568	3,0	IP65	-5 bis +55	≤ 95 %
2.27	HHM 50, Hörmann	Z-6.510-2723	700	2,0	IP00	-40 bis +50	≤ 95 %

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "System SecuriFire FCP..."

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 2

Liste 2: Feststellvorrichtungen

3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflügelige Drehflügeltüren

Ifd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Hersteller	Feststellung	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
3.1	FTS 63	1,5	ECO	Türschließer	IP40	-5 bis +40	25% - 75%
3.2	TS 73 EMF	2,0	dormakaba	Türschließer	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
3.3	TS 73 EMF mit Freilaufgestänge	2,0	dormakaba	Türschließer	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
3.4	BTS 80 EMB	2,3	dormakaba	Türschließer	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
3.5	BTS 80 FLB	2,3	dormakaba	Türschließer	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
3.6	TS 99 FL	2,0	dormakaba	Türschließer	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
3.7	ITS 96 FL	3,0	dormakaba	Türschließer	IP20	-20 bis +40	≤ 93 %
3.8	TS 97 FL XEA	3,0	dormakaba	Türschließer	IP54	-20 bis +40	≤ 93 %
3.9	TS 550 E	2,8	GEZE	Türschließer	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
3.10	TS 550 NV-E	1,0	GEZE	Türschließer	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
3.11	TS 4000 E	1,0	GEZE	Türschließer	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
3.12	TS 4000 E-FS	1,0	GEZE	Türschließer	IP20	-15 bis +40	25% - 75%
3.13	TS 5000 E-FS	2,2	GEZE	Türschließer	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
3.14	Boxer EFS EN4	1,9	GEZE	Türschließer	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
3.15	GS-FE-OTS 73x	1,9	Gretsch Unitas	E-Gleitschiene	IP30	-15 bis +40	≤ 95 %
3.16	GS-FE-VTS 73x	1,9	Gretsch Unitas	E-Gleitschiene	IP20	-15 bis +40	≤ 95 %
3.17	GS-OTS 73x FL	2,4	Gretsch Unitas	Türschließer	IP30	-15 bis +40	≤ 95 %
3.18	UTS 85 FE	1,0	Gretsch Unitas	Türschließer	IP20	-15 bis +40	≤ 95 %
3.19	UTS 85 FL	1,0	Gretsch Unitas	Türschließer	IP20	-15 bis +40	≤ 95 %
3.20	DC-700G-FM	2,2	ASSA ABLOY	Türschließer	IP43	-15 bis +40	5% - 95%

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "System SecuriFire FCP..."

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 3

Liste 2: Feststellvorrichtungen

4. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für zweiflügelige³ Drehflügeltüren

Ifd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Hersteller	festgestellte Türflügel	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
4.1	BTS 80 EMB BTS 80 F BTS 80 BSR	2,3	dormakaba	Gangflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.2	BTS 80 F BTS 80 EMB BTS 80 BSR	2,3	dormakaba	Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.3	BTS 80 EMB BTS 80 EMB BTS 80 BSR	2 x 2,3	dormakaba	Gangflügel + Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.4	BTS 80 FLB BTS 80 F BTS 80 BSR	2,0	dormakaba	Gangflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.5	ITS 96 G96 GSR-EMF	2 x 1,4	dormakaba	Gangflügel + Standflügel	IP20	-20 bis +40	≤ 93 %
4.6	ITS 96FL G96 GSR-EMF1 ITS 96	3,0 1,4	dormakaba	Standflügel ggf. mit Freilauf	IP20	-20 bis +40	≤ 93 %
4.7	GSR-EMF1, G-EMF und TS 99 FL mit TS 93 B "Basic" oder TS 93 B sowie TS 92 B "Basic", TS 92 B oder TS 91 B	1,4 2,0	dormakaba	Standflügel ggf. mit Freilauf	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.8	GSR-EMF2, G-EMF, TS 99 FL mit TS 93 B "Basic" oder TS 93 B sowie TS 92 B "Basic", TS 92 B oder TS 91 B	2 x 1,4 2,0	dormakaba	Standflügel + Gangflügel ggf. mit Freilauf	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.9	GSR-EMF1G, G-EMF und TS 99 FL mit TS 93 B "Basic" oder TS 93 B sowie TS 92 B "Basic", TS 92 B oder TS 91 B	1,4 2,0	dormakaba	Gangflügel ggf. mit Freilauf	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "System SecuriFire FCP..."

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 4

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Fortsetzung: 4. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für zweiflügelige³ Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Hersteller	festgestellte Türflügel	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
4.10	GSR-EMF2/BG und G-EMF mit TS 93 G "Basic" oder TS 93 G sowie TS 92 G "Basic", TS 92 G oder TS 91 G	2 x 1,4	dormakaba	Gangflügel + Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.11	GSR-EMF1 XEA mit G-EMF und TS 98 XEA oder TS 92 B XEA	1,4	dormakaba	Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.12	GSR-EMF2 XEA mit G-EMF und TS 98 XEA oder TS 92 B XEA	2 x 1,4	dormakaba	Gangflügel + Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.13	GSR-EMF1G XEA mit G-EMF und TS 98 XEA oder TS 92 B XEA	1,4	dormakaba	Gangflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.14	GSR-EMF2/BG XEA mit G-EMF und TS 98 XEA oder TS 92 B XEA	2 x 1,4	dormakaba	Gangflügel + Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
4.15	TS 4000 E-IS	2 x 1,0	GEZE	Gangflügel + Standflügel	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
4.16	TS 5000 E-ISM	2 x 2,4	GEZE	Gangflügel + Standflügel	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
4.17	TS 550 E-IS	2,8	GEZE	Gangflügel + Standflügel	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
4.18	Boxer E-ISM Gr. 2-4	2 x 2,4	GEZE	Gangflügel	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
4.19	Boxer E-ISM Gr. 3-6	2 x 2,4	GEZE	Gangflügel + Standflügel	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
4.20	Boxer ISM-EFS Gr. 4 Boxer Gr. 2-4	1,9	GEZE	Gangflügel	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
4.21	GS-FE-SRI OTS 73x	2 x 1,9	Gretsch Unitas	Gangflügel + Standflügel	IP30	-15 bis +40	≤ 95 %
4.22	GS-FE-SRI OTS 73x BG	2 x 1,9	Gretsch Unitas	Gangflügel + Standflügel	IP30	-15 bis +40	≤ 95 %
4.23	GS-FE-SRI VTS 73x	2 x 1,9	Gretsch Unitas	Gangflügel + Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 95 %
4.24	GS-SRI OTS 73x FL1	2,4	Gretsch Unitas	Gangflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 95 %
4.25	DC700G-CO-FM	2,2	ASSA ABLOY	Gangflügel	IP54	-15 bis +40	5%-95%

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "System SecuriFire FCP..."

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 5

Liste 2: Feststellvorrichtungen

5. Gleitschienen mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflügelige Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Hersteller	Feststellung	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
5.1	ECO EF	1,1	ECO	Gleitschiene	IP10	-15 bis +45	10% - 95%
5.2	ECO EF BG	1,1	ECO	Gleitschiene	IP10	-15 bis +45	10% - 95%
5.3	ECO ITS EF	0,4 - 3,5	ECO	Gleitschiene	IP10	-15 bis +45	10% - 95%
5.4	G EMF	1,4	dormakaba	Gleitschiene	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
5.5	G96 EMF	1,4	dormakaba	Gleitschiene	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
5.6	E-Gleitschiene	2,0	GEZE	Gleitschiene	IP10	-10 bis +45	10% - 95%
5.7	E-Gleitschiene für Boxer	2,	GEZE	Gleitschiene	IP10	-10 bis +45	10% - 95%
5.8	FE-OTS 73x	1,9	Gretsch Unitas	Gleitschiene	IP30	-15 bis +40	≤ 95 %
5.9	FE-VTS 73x	1,9	Gretsch Unitas	Gleitschiene	IP30	-15 bis +40	≤ 95 %
5.10	G-E	2,6	ASSA ABLOY	Gleitschiene	IP43	-15 bis +45	5%-95%
5.11	G-E/N	1,7	ASSA ABLOY	Gleitschiene	IP43	-15 bis +45	5%-95%
5.12	G880	1,4	ASSA ABLOY	Gleitschiene	IP43	-15 bis +45	5%-95%

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "System SecuriFire FCP..."

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 6

Liste 2: Feststellvorrichtungen

6. Gleitschienen mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung
 gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für zweiflügelige³ Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Hersteller	festgestellte Türflügel	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
6.1	ECO SR-EF 1S	1,1	ECO	Standflügel	IP10	-15 bis +40	25 - 75%
6.2	ECO SR-EF 1S BG	1,1	ECO	Standflügel	IP10	-15 bis +40	25 - 75%
6.3	ECO SR-EF 1G	1,1	ECO	Gangflügel	IP10	-15 bis +40	25 - 75%
6.4	ECO SR-EF 1G BG	1,1	ECO	Gangflügel	IP10	-15 bis +40	25 - 75%
6.5	ECO SR-EF 2	2 x 1,1	ECO	Gangflügel + Standflügel	IP10	-15 bis +40	25 - 75%
6.6	ECO SR-EF 2 BG	2 x 1,1	ECO	Gangflügel + Standflügel	IP10	-15 bis +40	25 - 75%
6.7	ECO ITS SR EF-1S	1,8	ECO	Standflügel	IP10	-10 bis +45	10 - 95%
6.8	G96 GSR-EMF	2 x 1,4	dormakaba	Gangflügel + Standflügel	IP20	-20 bis +40	≤ 93 %
6.9	G96 GSR-EMF 1	1,4	dormakaba	Standflügel	IP20	-20 bis +40	≤ 93 %
6.10	GSR-EMF 1	1,4	dormakaba	Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
6.11	GSR-EMF 1 G	1,4	dormakaba	Gangflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
6.12	GSR-EMF 2	2 x 1,4	dormakaba	Gangflügel + Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
6.13	GSR-EMF 2/BG	2 x 1,4	dormakaba	Gangflügel + Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
6.14	GSR-EMF 1 XEA	1,4	dormakaba	Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
6.15	GSR-EMF 1 G XEA	1,4	dormakaba	Gangflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
6.16	GSR-EMF 2 XEA	2 x 1,4	dormakaba	Gangflügel + Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
6.17	GSR-EMF 2/BG XEA	2 x 1,4	dormakaba	Gangflügel + Standflügel	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
6.18	E-ISM-Gleitschiene	2 x 2,4	GEZE	Gangflügel + Standflügel	IP20	-5 bis +50	< 95 %
6.19	E-ISM/G-Gleitschiene	2,4	GEZE	Gangflügel	IP20	-5 bis +50	< 95 %
6.20	E-ISM/S-Gleitschiene	2,4	GEZE	Standflügel	IP20	-5 bis +50	< 95 %
6.21	E-ISM-Gleitschiene BG	2 x 2,4	GEZE	Gangflügel + Standflügel	IP20	-5 bis +50	< 95 %
6.22	ISM-EFS-Gleitschiene Boxer	2,2	GEZE	Gangflügel + Standflügel	IP20	-5 bis +50	< 95 %

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "System SecuriFire FCP..."

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 7

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Fortsetzung: 6. Gleitschienen mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung
 gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für zweiflügelige³ Drehflügeltüren

Ifd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Hersteller	festgestellte Türflügel	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
6.23	G-CO-E	2 x 1,8	ASSA ABLOY	Gangflügel + Standflügel	IP43	-15 bis +45	5%-95%
6.24	G-CO-E/N	2 x 1,8	ASSA ABLOY	Gangflügel + Standflügel	IP43	-15 bis +45	5%-95%
6.25	G-CO-E1	1,8	ASSA ABLOY	Gangflügel	IP43	-15 bis +45	5%-95%
6.26	G-CO-E1/N	1,8	ASSA ABLOY	Gangflügel	IP43	-15 bis +45	5%-95%
6.27	G-CO-C-FM	2,2	ASSA ABLOY	Gangflügel	IP20	-15 bis +45	5%-95%
6.28	G882	2 x 1,4	ASSA ABLOY	Gangflügel + Standflügel	IP43	-15 bis +45	5%-95%
6.29	G884	1,4	ASSA ABLOY	Gangflügel	IP43	-15 bis +45	5%-95%
6.30	FE-SRI-OTS 73x	2 x 1,9	Gretsch Unitas	Gangflügel + Standflügel	IP30	-15 bis +40	≤ 95 %

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "System SecuriFire FCP..."

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 8

Liste 2: Feststellvorrichtungen

7. Drehflügelantrieb mit Selbstschließfunktion gemäß DIN EN 18263-4⁵ mit Übereinstimmungszertifikat⁶

Ifd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴		
				Schutzart	Temperatur [°C]	Relative Feuchte
7.1	ETS 64-R*	ECO	-	IP40	-15 bis +50	≤ 85 %
7.2	ETS 64-R SRI*	ECO	-	IP40	-15 bis +50	≤ 85 %
7.3	ED 100*	dormakaba	-	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
7.4	ED 250*	dormakaba	-	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
7.5	ED 250PA*	dormakaba	-	IP20	-15 bis +40	≤ 93 %
7.6	TSA 160 NT F	GEZE	2,5	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.7	TSA 160 NT F-IS	GEZE	2,5	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.8	TSA 160 NT F-IS/TS	GEZE	2,5	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.9	TSA 160 NT F EN7	GEZE	2,5	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.10	TSA 160 NT F-IS EN7	GEZE	2,5	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.11	Slimdrive EMD F*	GEZE	-	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.12	Slimdrive EMD F-IS*	GEZE	-	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.13	Powerturn F*	GEZE	-	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.14	Powerturn F-IS*	GEZE	-	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.15	Powerturn F-IS/TS*	GEZE	-	IP20	-5 bis +50	≤ 95 %
7.16	DTN 80-F*	Gretsch Unitas	-	IP40	-15 bis +50	≤ 90 %
7.17	DFA 127*	Record	-	IP20	-20 bis +45	≤ 85 %
7.18	DFA 127 108*	Record	-	IP20	-20 bis +45	≤ 85 %
7.19	SW 300F*	Assa Abloy	-	IP20	-20 bis +45	≤ 95 %
7.20	iMotion 1301*	Tormax	-	IP22	-20 bis +50	k.A.
7.21	iMotion 1401*	Tormax	-	IP22/IP55	-20 bis +50	k.A.
7.22	FD 20-F*	Golgen Door	-	IP40	-15 bis +50	≤ 85 %
7.23	FD 20-F ISR*	Gilgen Door	-	IP40	-15 bis +50	≤ 85 %

* Die Drehflügelantriebe werden durch das jeweilige Netzgerät des Drehflügelantriebs mit Energie versorgt.

⁵ DIN 18263-4:2015-04 Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf Teil 4: Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion

⁶ Übereinstimmungszertifikat gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Teil C, Ifd. Nr. C2.6.7 (bzw. nach Landesrecht); s. www.dibt.de

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "System SecuriFire FCP..."

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 9

Liste 2: Feststellvorrichtungen

8. Elektromagnete für Schiebeabschlüsse gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die in Öffnungsantriebe und/oder Schließgeschwindigkeitsregler integriert sind

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung, Hersteller	Zulassung	Bauteil, in welches der Elektromagnet integriert ist	Leistung [W]	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴	
					Schutzart*	Temperatur [°C]
8.1	01.024.2 ⁷ , Kendrion	Z-6.510-2314	SB2.2.x und SB2.3.x	5,0	IP54	-15 bis +40
8.2	01.148.2 ⁷ , Kendrion	Z-6.510-2314	SB 3.3.x	2,15	IP40	-15 bis +40
8.3	01.128.2 mit Trennstufe "EL 0108", Kendrion	Z-6.510-2314	SB 2.4.1.x	5,0	IP54	-15 bis +40
		Z-6.510-2321		2,4	IP40	-15 bis +40
8.4	01.178.2 mit Trennstufe "EL 0108", Kendrion	Z-6.510-2314	SB 4.1.2.x	4,9	IP54	-15 bis +40
		Z-6.510-2321		2,4	IP40	-15 bis +40
8.5	01.02.120-0317 ⁷ , KEB	Z-6.510-2296	-	6,0	IP40	-15 bis +40
8.6	02.02.130-0817 ⁷ , KEB	Z-6.510-2296	-	6,0	IP40	-15 bis +40
8.7	05.02.130-1207 ⁷ , KEB	Z-6.510-2296	-	3,0	IP40	-15 bis +40
8.8	05.02.130-0577 ⁷ , KEB	Z-6.510-2296	-	3,0	IP40	-15 bis +40
8.9	06.02.120-3627 ⁷ , KEB	Z-6.510-2296	-	4,8	IP40	-15 bis +40
8.10	GT70A56 ⁷ , Schnetz	Z-6.510-2344	LR-36-K-F und Torschließer ATS 100-3-F ATS 200-8-F	3,0	IP30	0 bis +50

* Schutzart des Bauteils, in welches der Elektromagnet integriert ist

9. Feststellvorrichtung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Firma GEZE für den Schiebetürantrieb

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Zulassung	Bauteil, in welches die Feststellvorrichtung integriert ist	Leistung [W]	Betriebsumgebungsbedingungen ⁴	
					Schutzart	Temperatur C°
9.1	FSV-S 100	Z-6.510-2390	Slimdrive SL-T30	8,0	IP20	+10 bis +40

⁷ Nicht für motorischen Öffnungsantrieb – nur zum manuellen öffnen

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "System SecuriFire FCP..."

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 10